

nun aber diese Verbriefung sehr bestimmt von der Arduins. Klausen und Brücke von Chiavenna waren nicht dem Bischof, sondern dem gesamten Klerus von Como geschenkt worden, in erster Linie wird also das Kapitel auf einen Anteil an ihrem Ertrage Anspruch haben machen können. Als Arduin die Grafschaft verlieh, hatte er in der Bestätigungsurkunde für den Klerus einfach den 'comitatulus' dem früheren Erwerb hinzugefügt, also auch ihn dem Klerus zu Teil werden lassen. Jetzt verfuhr man anders. Auch 1026 wurde die Verleihung der Grafschaft in die Urkunde für den Klerus eingeschoben: aber man unterschied sie sehr bestimmt von der Bestätigung von Klausen und Brücke; diese blieben dem Klerus insgesamt, jene wurde ausdrücklich und mit ganz unzweideutigen Worten nur dem Bischof allein zu Teil. Auch das passt so gut zu der Situation, die damals bestand, dass es entschieden für die Echtheit des Einschubes spricht.

Nun aber haben wir auch ganz unabhängig von diesen Erwägungen ein bestimmtes Zeugnis dafür, dass die Grafschaft von Cläven gerade unter Konrad an das Bistum Como gekommen ist. Aus dem Jahre 1065 ist uns ein Diplom Heinrichs IV. erhalten¹, das uns über ihr Schicksal unter den beiden ersten Saliern Auskunft gibt. Auf die Intervention der Kaiserin Mutter Agnes und zur Belohnung für die treuen Dienste des Bischofs Reinald von Como

wäre also möglich, dass damals die Interpolationen der drei oben S. 75, N. 3 erwähnten karolingischen Vorurkunden und des DO. II. 166 (s. oben S. 77, N. 5) vorgenommen sind. Aber so ganz sicher ist das doch nicht. Denn von der Grafschaft Chiavenna spricht auch von den interpolierten Urkunden nur die Karls d. Gr.; von Pippin (es kann nur Karls Sohn gemeint sein) besitzen wir überhaupt keine Urkunde für Como; ein Diplom Ottos I., das von Chiavenna redete, ist nicht bekannt und wird auch in der auf den Namen Heinrichs VII. lautenden Bestätigung angeblich vom Jahre 1311 nicht angeführt; die anderen zitierten Diplome endlich bestätigen zwar Klausen und Brücke, aber nicht die Grafschaft, und in ihrer Aufzählung vermisst man den ersten Rechtstitel über jenen Besitz, die Verfügung Hugos. Das Verzeichnis der Vorgänger, welche die Grafschaft verliehen haben sollen, entspricht also dem wirklichen Tatbestande durchaus nicht; und die Kanzlei Konrads kann keinesfalls den Entwurf des D. 52, der ihr — wahrscheinlich doch von einem Kleriker des Bischofs von Como — eingereicht wurde, auf die Richtigkeit seiner Angaben nachgeprüft haben. Bei dieser Sachlage ist es dann aber auch nicht ausgeschlossen, dass die interpolierten Urkunden im Jahre 1026 noch gar nicht vorhanden waren, sondern erst während des Prozesses, der im 12. Jh. geführt wurde, entstanden sind. Mir scheint es nicht möglich, sicher zu entscheiden, ob sie unter Konrad II. oder unter Friedrich I. angefertigt sind. 1) St. 2665.